

Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d. Neufassung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 12.04. 2005 (GVOBl. M-V 2005,S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) i.V.m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2012 folgende Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg erlassen.

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Goldberg. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Die den jeweiligen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen sind dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Reinigungsklassen zu entnehmen. Das Verzeichnis der Reinigungsklassen ist Teil dieser Satzung. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden die Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

Die Reinigungsklassen werden wie folgt definiert:

Reinigungsklasse 1:

Wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Anlage 1

Reinigungsklasse 2:

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Anlage 2

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1 und 2

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

b) Radwege, Trenn-, Baum-, Park- und Seitenstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers,

c) Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen.

2. In der Reinigungsklasse 2 zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen

a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen

b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Goldberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, spätestens an dem letzten Werktag vor einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen.

- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Goldberg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind auf befestigten Flächen regelmäßig entsprechend den Reinigungsklassen nach § 2 dieser Satzung zu entfernen. Auf allen anderen Flächen sind wildwachsende Unkräuter regelmäßig zu entfernen.
- (2) Für die Beseitigung von wildwachsenden Unkräuter dürfen im Straßenrandbereich nur biologischabbaubare und dafür hergestellte chemische Mittel eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder, oder sonstige unbrauchbare Maschinen oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden. Sperrmüll ist erst am Vortag der Abholung raus zustellen und so zu lagern, dass niemand behindert wird.
- (4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Verpflichteten entsprechend der Anlagen 1 und 2 der anliegenden Grundstücke, übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
 2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit den dafür ausgewiesenen Mitteln abgestumpft bzw. aufgetaut werden. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 06.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 06.30 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 06.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 06.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Goldberg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Goldberg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8

Städtische Straßen- und Stadtreinigung

- (1) Die Stadt Goldberg betreibt die Straßen- und Stadtreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Fahrbahnen der in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Straßen zu reinigen, nach dem im Räum- und Streuplan der Stadt festgesetzten Prioritäten von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. In die städtische Straßen- und Stadtreinigung wird auch die regelmäßige Entleerung der von der Stadt aufgestellten Papierkörbe einbezogen.

- (2) Darüber hinaus werden der städtischen Straßen- und Stadtreinigung die Reinigung der Marktflächen der öffentlichen Parkplätze und der Wanderwege zugerechnet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Straßen- und Wegegesetz M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2002 außer Kraft.

Goldberg, den 18.12.2012
Ausgefertigt am: 18.12.2012



Grützner
Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Goldberg

Wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist = Reinigungsklasse 1

Straßenreinigung durch Dienstleister

Straßenverzeichnis

Bollbrügger Weg (Hausnummer 1-5, 7a-28, 35-39, 48)
Fritz-Reuter-Straße (Hausnummer 9 – 17)
Güstrower Straße
John-Brinckman-Str.
Lübzer Straße
Lange Straße
Müllerweg
Werderstraße

Winterdienst durch Bauhof oder Dienstleister

Straßenverzeichnis

Alte Wache
Amtsstraße
Am Wall
Am Kulturhaus
Am Schäfersteich
Am Wiesengrund
Am Park
Austraße
Altes Dorf
Alter Ziegeleiweg
Badestrand
Bahnhofstraße
Bollbrügger Weg (Hausnummer 1-52)
Dorfstraße
Feldstraße
Finkenwerder
Finkenwerder Hof
Fritz-Reuter-Straße (Hausnummer 6 – 17)
Güstrower Straße
Goldberger Chaussee (Einfamilienhaussiedlung)
Grambowe Straße
Schulstraße
Hauptstraße 1-7 und 60
Heinrich-Eingriber-Straße

Hoher Wall
John-Brinckman-Straße
Jungfernstraße
Kampstraße
Kirchenstraße
Krumm Dieck
Lange Straße
Lindenstraße
Lindenallee
Lübzer Straße
Mildenitzweg
Mittelweg
Mittelstraße
Mecklenburger Ring
Mühlenstraße
Müllerweg
Neue Hoffnung
Neu Woosten
Neuer Weg
Parkstraße
Rummelsberg
Raiffeisenstraße
Sportplatz
Schützenplatz
Sehlsdorfer Straße
Speicherstraße
Speckenweg
Steinbecker Dorfstraße
Straße der Genossenschaft
Schwarzer Weg
Techentiner Weg
Wallstraße
Waldweg
Werderstraße
Welziner Weg
Woostener Straße
Zur Mühle
Ziegeleiweg

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Goldberg

Reinigung durch den Pflichtigen gemäß §§ 3 und 4 der Satzung

Straßenverzeichnis

Alte Wache
Altes Dorf
Alter Ziegeleiweg
Amtsstraße
Am Kulturhaus
Am Wiesengrund
Am Park
Am Schäferteich
Am Hof
Am Wall
Austraße
Badestrand
Bahnhofstraße
Crivitzer Chaussee
Dorfstraße
Feldstraße
Finkenwerder
Finkenwerden Hof
Fritz-Reuter-Straße (1 – 5 und 6 – 12b)
Goldberger Chaussee
Grambower Straße
Hauptstraße
Heinrich-Eingriever-Straße
Hellberg
Hoher Wall
Jungfernstraße
Kampstraße
Kehrwieder
Kirchenstraße
Krumm Dieck
Lindenallee
Lindenstraße
Mecklenburger Ring
Mittelstraße
Mittelweg
Mildenitzweg
Mühlenstraße
Neu Woosten
Parkstraße
Reiferweg
Raiffeisenstraße

Rummelsberg
Straße der Genossenschaft
Schützenplatz
Schulstraße
Schwarzer Weg
Sehlsdorfer Straße
Steinbecker Dorfstraße
Speckenweg
Speicherstraße
Sportplatz
Techentiner Weg
Waldweg
Welziner Weg
Wallstraße
Weg von B192 bis Strand
Woostener Straße
Zahrener Straße
Zur Mühle
Ziegeleiweg